

Entwurf 30. Juli 2010

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

und dem

Kanton Solothurn (Trägerschaft)

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

im Folgenden als Kanton bezeichnet

betreffend das

Agglomerationsprogramm Solothurn Teil Verkehr und Siedlung

1. Generation 2007

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Solothurn bezeichnet

vom
ZZ.12.2010

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Solothurn geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm Solothurn stützt sich auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragsatz von 40 Prozent und einen Höchstbetrag von 10.40 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragsatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XXX (Anhang 3).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 4). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden zu wahren. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes relevant waren.

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zustän- dige Stelle Bund	Koordinie- rende Stelle Agglomerati- onsprogram m (AP)	Zeithori- zont
Siedlung					
	9.1	Wohnschwerpunkt - Solothurn Rosegg	ARE	SO - ARP	bis 2018
	9.2	Wohnschwerpunkt - Solothurn Sphinxmatte	ARE	SO - ARP	in Realisie- rung
	9.3	Wohnschwerpunkt - Solothurn Obere Mutten	ARE	SO - ARP	bis 2014
	9.4	Wohnschwerpunkt - Biberist Schöngrün/Enge	ARE	SO - ARP	bis 2014
	9.5	Wohnschwerpunkt - Biberist Fällimoos/Grüngen	ARE	SO - ARP	bis 2018
	9.6	Wohnschwerpunkt - Biberist Schwerzimoos/Rumi	ARE	SO - ARP	bis 2014
	10.1	Bahnhofgebiete - Solothurn Westbahnhof	ARE	SO - ARP	bis 2014
	10.2	Bahnhofgebiete - Solothurn Hauptbahnhof - Westteil - Ostteil	ARE	SO - ARP	realisiert bis 2018
	11.1	Umstrukturierungs- und Entwicklungsgebiete Zuchwil Sultex/Zeughaus	ARE	SO - ARP	bis 2014
	11.2	Umstrukturierungs- und Entwicklungsgebiete Luter- bach Industrie-/Gewerbeschwerpunkt Neumatt	ARE	SO - ARP	bis 2014
	11.3	Umstrukturierungs- und Entwicklungsgebiete Luter- bach/Derendingen Schoeller-Areal	ARE	SO - ARP	bis 2014
	11.4	Umstrukturierungs- und Entwicklungsgebiete Solo- thurn Obach Ober- und Unterhof	ARE	SO - ARP	bis 2014
	12.2	Anlagen mit hohem Publikumsverkehr: Solothurn Oberhof/Unterhof	ARE	SO - ARP	bis 2014
	12.3	Anlagen mit hohem Publikumsverkehr: Solothurn Knoten Bielstrasse	ARE	SO - ARP	bis 2014
Verkehr					
	1.3	Buskonzept Region Solothurn, verbesserte Bedienung Talstation Weissenstein (Talstation Weissenstein ausser Betrieb!)	ARE	SO - AVT	<i>bis 2018</i>
	2.3	Angebotsausbau auf der Linie Solothurn- Burgdorf (BLS)	ARE	SO - AVT	<i>bis 2018*</i>

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zustän- dige Stelle Bund	Koordinie- rende Stelle Agglomerati- onsprogram m (AP)	Zeithori- zont
	7.1	Förderung Mobilitätsmanagement	ARE	SO - AVT	bis 2014
	8.1	Erstellung von Richtlinien für die Parkraumbewirtschaftung in der Agglomeration Solothurn	ARE	SO - ARP	bis 2014

Tabelle 3.1(* in Abhängigkeit von der Umstellung Knotenstruktur)

3.2 Eigenleistungen, Priorität A

3.2.1 Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
		MIV	
2601.017	6.2	Förderung Park+Ride-, Bike+Ride- und Park+Pool-Anlagen	0.97
		Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum	
	M4.3.03	Ortsdurchfahrten: Unt. Steingrubenstr.	2.50
	M4.3.04	Ortsdurchfahrten: Hinterriedholzkreuzung/Günsbergstr.	2.40
	M4.3.05	Ortsdurchfahrten: Hinterriedholzkreisel/Günsbergstr.	1.00
	M4.3.06	Ortsdurchfahrten: Günsbergstr./Solothurnstr.	0.85

Tabelle 3.2

3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG, Artikel 17a-d MinVG und 24 MinVV sowie auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Dem/Den Kanton/en [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
ARE-Code	Nr. AP				
Schiene					
2601.003	3.1	Verschiebung Bahnhof Bellach	8.68	3.47	BAV SO - AVT
2601.004	3.1	Neuer Haltepunkt Solothurn Brühl Ost	8.68	3.47	BAV SO - AVT
Langsamverkehr					
2601.018		Konzept LV_A-Liste	7.37	2.95	ASTRA SO - AVT
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum					
	M4.3.02	Ortsdurchfahrten: Weissensteinstrasse	1.29	0.51	ASTRA SO - AVT
Total			26.02	10.40	

Tabelle 3.3

3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens des Kantons verbunden.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
Langsamverkehr			
2601.019		Konzept LV_B-Liste	6.09
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			
	M4.3.07	Ortsdurchfahrt: Derendingen	1.71
	M4.3.08	Ortsdurchfahrt: Oberdorf	1.29
	M4.3.10	Ortsdurchfahrt: Subingen	2.14

Tabelle 3.4

3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhänge 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern über das ordentliche Budget der Bahnunternehmen in Frage kommt. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt. Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung nur, wenn die Finanzierung des Bundes gesichert ist.

4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)

4.1 Beitrag

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 10.40 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms Solothurn handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache des Kantons sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden).
- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

- 4.2.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm Solothurn sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmen mit einem Bündel von Einzelmassnahmen (z.B. Mass-

nahmenpakete der A-Liste zur Umsetzung des LV-Konzepts gemäss Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.

- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.
- 4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und dem/den Kanton/en (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms Solothurn gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).
- 4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge

- 4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.
- 4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG).
- 4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

- 4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehältlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge, gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.
- 4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.
- 4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.
- 4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch den Kanton und gegebenenfalls weitere Beteiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden) vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.1 Umsetzungskontrolle

Der Kanton gewährleistet, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des ARE nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, 2010) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

5.2 Wirkungskontrolle

- 5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.
- 5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

- 5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.
- 5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den BAV Controlling-Richtlinien (Projekttyp D) geregelt.

5.4 Stichprobenkontrollen

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt sind und die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt sind.

6.2 Umsetzung des Programms

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, wird dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt.

6.3 Wirkung des Programms

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

6.4 Kürzung/Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

6.5 Nicht beanspruchte Gelder

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit nicht für die Realisierung anderer als die ursprünglich vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpakete eingesetzt werden.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1.1 Der Kanton überarbeitet alle vier Jahre ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, Januar 2010. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.

- 7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauffolgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.
- 7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.
- 7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen unter Nachweis von Gründen.

8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

- 10.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 10.2 Diese Vereinbarung gilt solange die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen gelten, bis zum Abschluss des Monitoring und bis zur Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen.

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2
4. Agglomerationsprogramm Solothurn, 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation (13. Januar 2010)
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr vom XXX
8. BAV Controlling-Richtlinien Agglomerationsverkehr (Projekttyp D) vom XXX

Die Vereinbarung wird in 2 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Departementsvorsteher Moritz Leuenberger

Solothurn,

Bau- und Justizdepartement des Kantons
Solothurn

Vorsteher und Landammann

Walter Straumann

Verteiler: Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
und des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn.

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts
(Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009

Anhang 3: Rechtliche Grundlage betreffend die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss seitens
des Kantons

Anhang 4: Zusammenstellung der Beschlüsse betreffend die Zustimmung der Gemeinden
(Beschlüsse der Gemeinden, gegebenenfalls die behördenverbindlichen regionalen
und/oder kantonale Richtpläne).

Anhang 1 (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Priorität A

Nr.		Massnahme/Massnahmenpakete	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
ARE-Code	Nr. AP			
2601.011	5.1	LV: Erhöhung der Sicherheit auf Kantonsstrassen	1.71	0.69
2601.014	5.2	LV: Alternativrouten auf Strassen mit geringem MIV	3.86	1.54
2601.016	5.3	LV: Verbesserung der Zugänge zu den öV-Haltepunkten für den Fussverkehr	1.80	0.72
Summe			7.37	2.95
2601.018	Konzept LV_A-Liste		7.37	2.95

Tabelle A1.1

Priorität B

Nr.		Massnahme/Massnahmenpakete
ARE-Code	Nr. AP	
2601.012	5.1	LV: Erhöhung der Sicherheit auf Kantonsstrassen
2601.015	5.2	LV: Alternativrouten auf Strassen mit geringem MIV
2601.019	Konzept LV_B-Liste	

Tabelle A1.2

Anhang 3

Regierungsratsbeschluss vom XXX

Anhang 4

Weitere Hinweise oder zusätzliche Informationen zu den Anhängen **Nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung**

Anhang 3:

Regierungsratsbeschluss vom XXX

Anhang 4:

Mögliche Lösungsansätze für die rechtlichen Grundlagen betreffend der Zustimmung der Gemeinden

- Behördenverbindlicher regionaler Richtplan der Region YYYY, genehmigt vom XXXX;
- Projektliste der kommunalen Massnahmen inkl. Unterschrift als rechtliche Grundlage für die Zustimmung der Gemeinden.